

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Zielsetzung

1. Ausgangslage

Artikel 2 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), der im Jahr 1995 eingefügt wurde, normiert ein allgemeines Benachteiligungsverbot behinderter Menschen („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“). Diesem Benachteiligungsverbot wird in Baden-Württemberg schon in vielen Bereichen Rechnung getragen. So wurde zum Beispiel mit der Novellierung der Landesbauordnung im Jahr 1996 ein wichtiger Schritt für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen geleistet, indem eine Vielzahl von baulichen Anlagen so gestaltet werden muss, dass unter anderem behinderten Menschen die zweckentsprechende Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht wird. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das allgemeine Benachteiligungsverbot der Verfassung nicht ausreicht, um universelle und gleiche Bürgerrechte für behinderte Menschen zu schaffen, die ihnen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Räumliche Barrieren, aber auch solche im Bereich der Kommunikation, machen diese unmöglich oder erschweren sie unverhältnismäßig.

2. Anlass

In der Politik für behinderte Menschen ist in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel eingetreten.

Europarechtliche Vorschriften und internationale Vereinbarungen fordern vermehrt die Gleichstellung behinderter Menschen. So haben schon die Vereinten Nationen im Dezember 1993 „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ beschlossen. Das Europäische Parlament hat daraufhin im Dezember 1996 seine Forderungen in den „Entschlüssen“

zu den Rechten behinderter Menschen“ formuliert. Die gleiche Zielrichtung verfolgte der Europäische Rat – ebenfalls im Dezember 1996 – mit seiner „Entscheidung zur Chancengleichheit von Behinderten“ und den durch den Vertrag von Amsterdam vom Juni 1997 eingefügten Artikel 13 des EG-Vertrags, mit dem die Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften zur Gleichstellung von benachteiligten Menschen geschaffen wurde.

Auf Ebene des Bundes ist mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zum 01.07.2001 in der Politik für behinderte Menschen eine veränderte Sichtweise, weg von der Fürsorge und Betreuung, hin zu mehr selbstbestimmter Teilhabe, eingetreten. Diese wird mit dem zum 01.05.2002 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) fortgesetzt, dessen Kernstück die Herstellung einer die öffentlichen Lebensbereiche umfassenden Barrierefreiheit ist.

Die Verbände behinderter Menschen forderten wiederholt, diesen Paradigmenwechsel auch im Land durch ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen deutlich zu machen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2002 entschieden, dass für Baden-Württemberg ein Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu erarbeiten ist.

3. Ziele des Entwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem gewandelten Selbstverständnis behinderter Menschen und dem Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen Rechnung. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht bewirken, dass sich behinderte Menschen möglichst barrierefrei im Alltag bewegen können und Diskriminierungen vermieden werden. Das Gesetz soll Benachteiligungen beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen ermöglichen.

II. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Allgemeines

Artikel 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze sieht für den öffentlich-rechtlichen Bereich allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele einer Gleichstellung behinderter Menschen beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Das Gesetz räumt spezielle Rechte zur barrierefreien Teilhabe grundsätzlich nur gegenüber der Landesverwaltung ein. Es hat aber im Bereich der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr Verknüpfungspunkte zu kommunalen und privatrechtlichen Verkehrsträgern. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird um die in **§ 6 Abs. 1 Satz 2** genannten Normadressaten erweitert. Diese werden zur Beachtung des grundsätzlichen Gesetzeszieles (**§ 1**) verpflichtet. Dies soll zu einer weiteren Sensibilisierung für die Belange behinderter Menschen und zur Verhinderung von Benachteiligungen behinderter Menschen führen, ohne dass dies zu unmittelbaren Kostenfolgen führt.

Die Artikel 2 ff. beschreiben Änderungen bestehender Gesetze, die vor dem Hintergrund des obengenannten Gesetzesziels erforderlich sind. Sie stellen teilweise Konkretisierungen des allgemeinen Teils des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes dar. Außerdem ist eine aufgrund des „Altmark Trans“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs erforderliche Regelung für den öffentlichen Personennahverkehr enthalten.

2. Gleichstellungsverpflichtung im öffentlichen Recht

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist ein wichtiges Instrument, mit dem die Benachteiligung von behinderten Menschen im öffentlichen Raum beseitigt wird. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, benachteiligende Maßnahmen gegenüber behinderten Menschen zu unterlassen, sowie eine unterschiedliche Behandlung gegenüber nicht behinderten Menschen nur in zwingend gebotenen Fällen oder zum Ausgleich von Nachteilen zuzulassen, verhindert bereits im Ansatz Benachteiligungen.

3. Belange behinderter Frauen

Die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen ist sowohl in einer eigenständigen, zentralen Vorschrift des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes als auch in weiteren Einzelvorschriften erfolgt. Zusätzlich wird die Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen ausdrücklich geregelt.

4. Barrierefreiheit

Die Herstellung der Barrierefreiheit ist ein wichtiges Anliegen des Gesetzes. Hierbei geht es um die Beseitigung von Barrieren im weitesten Sinne, also sowohl im räumlichen Bereich als auch im Bereich der Kommunikation.

Die Barrierefreiheit baulicher und anderer Anlagen bestimmt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Landesbauordnung. Neubau und Neuanschaffungen sowie große Umbaumaßnahmen öffentlicher Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sollen nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften barrierefrei sein. Der Begriff öffentliche Straßen umfasst Wege und Plätze.

Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache und die lautsprachbegleitenden Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Behinderte Menschen erhalten – soweit es zur Wahrnehmung eigener Rechte erforderlich ist – das Recht, im Verkehr mit der Landesverwaltung sich der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten zu bedienen und die erforderlichen Kosten ersetzt zu bekommen. Dadurch können behinderte Menschen selbstbestimmt und barrierefrei Anträge stellen und Widersprüche zur Niederschrift geben.

Der Schriftverkehr sämtlicher öffentlicher Stellen soll Rücksicht auf eine Behinderung von Bürgerinnen und Bürgern nehmen. Des Weiteren sind Internetauftritte sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen, die elektronisch dargestellt werden im Rahmen der technischen, finanziellen und verwal-

tungsorganisatorischen Möglichkeiten, so zu gestalten, dass sie von sinnesbehinderten Menschen genutzt werden können.

5. Klagerechte

Prozessstandschaft und das Klagerecht für Verbände ermöglichen Organisationen der Behindertenhilfe, die Gleichstellung behinderter Menschen gerichtlich durchzusetzen.

6. Rechtsstellung der oder des Behindertenbeauftragten

Das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Landesregierung erhält nun eine gesetzliche Grundlage.

III. Alternativen

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten, da keine neuen Sozialleistungen oder Aufgaben geschaffen werden.

Die sonstigen finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind vorab nur schwer quantifizierbar.

In den Bereichen der Landesverwaltung, für die die Sozialgesetzbücher (SGB) Anwendung finden, bestehen schon heute im Bereich der Förderung der Kommunikation umfassende Rechte. Das zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX regelt in § 57 SGB IX entsprechende Verpflichtungen der Behörden und vor allem der Leistungsträger (Kranken- Renten- und Unfallversicherung) zur Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher. Die Leistungsträger werden des Weiteren gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zu-

gangs- und Kommunikationsbarrieren sind. Hörbehinderte Menschen haben beispielsweise auch das Recht, bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sich der Gebärdensprache zu bedienen. Der Leistungsträger ist zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet. In diesen Bereichen ist daher ein finanzieller Mehraufwand durch das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu erwähnen, dass sich durch das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern ergibt. Es ist lediglich an die Erstattung der entstehenden notwendigen Kosten gedacht.

Das Sozialministerium schätzt den Bedarf der rund 4000 hörbehinderten Menschen an der Nutzung und damit einhergehend der Vergütung eines Gebärdensprachdolmetschers unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 50 Euro und individuell jährlich einem Kontakt von höchstens einer Stunde auf 0,2 Mio. Euro. Diese Summe relativiert sich dadurch, dass im Ersten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch auch für landesunmittelbare Sozialleistungsträger bereits jetzt entsprechende Verpflichtungen zur Leistung und zur Kostentragung bestehen und ein erheblicher Teil der Kontakte diesen zuzurechnen sein dürfte. Die Schätzung dürfte den obersten Wert potenziell eintretender Kosten darstellen, da beispielsweise Regellernziel an den Schulen für hörgeschädigte Menschen das so genannte Lesen von den Lippen ist und nur, wenn diese Fähigkeit nicht erworben werden kann, auf die Gebärdensprache zurück gegriffen wird.

Die Berücksichtigung von Behinderungen bei der Gestaltung des Schriftverkehrs öffentlicher Stellen mit den Bürgerinnen und Bürgern lässt keine nennenswerten Mehrkosten erwarten. Es geht hierbei insbesondere um eine leichtverständliche Formulierung, um lernbehinderten Menschen ein Verstehen von Schreiben aller Art – einschließlich der Bescheide – zu ermöglichen. Sehbehinderten und blinden Menschen gegenüber soll in geeigneten Fällen zusätzlich eine Ausfertigung in Großdruck oder Übersendung in elektronischer Form erfolgen, wenn der Adressat – was häufig der Fall ist – über einen entsprechenden PC mit Sprachausgabe oder Braillezeile bzw. -drucker verfügt. Das Recht, Schreiben und Bescheide in Brailledruck zu erhalten, besteht nicht.

Für die medialen Angebote (Internetauftritte, grafische Programmoberflächen) sind die Mehrkosten von der Art und Weise der barrierefreien Gestaltung abhängig. Bei neuen Angeboten ist der Mehraufwand eher gering.

Durch die Umprogrammierung der Internetauftritte auf Barrierefreiheit können Kosten in einer Größenordnung von etwa 8.000 bis 20.000 Euro je Auftritt entstehen. Um keine unverhältnismäßigen Belastungen des Haushalts herbeizuführen, steht die Umsetzung unter dem Vorbehalt, dass dies u.a. finanziell machbar sein muss. Des Weiteren kann eine entsprechende Anpassung auch von der Verwaltung selbst vorgenommen werden, wie dies bei der Versorgungsverwaltung des Landes Baden-Württemberg erfolgte, die bereits über anerkannt barrierefrei gestaltete Internetseiten verfügt.

Im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs, dessen Barrierefreiheit sich nach den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften richtet, ist durch dieses Gesetz nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Es werden den durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze geänderten materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bundes durch Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs entsprochen. Das Förderverfahren nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz schreibt eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit der Maßnahme vor. Mögliche Kostenfolgen sind daher durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bedingt.

Die mit Artikel 3 eingeführten Bestimmungen zur Barrierefreiheit öffentlicher Straßen können im Einzelfall zu vertretbaren Mehraufwendungen führen. Der Begriff „öffentliche Straßen“ umfasst auch die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes).

V. Kosten und Vollzugsaufwand bei Privaten

Hier sind lediglich für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs, sofern dieser von privaten Konzessionsnehmern betrieben wird, Auswirkungen denkbar. Diese richten sich jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

VI. Erforderlichkeit

In Baden-Württemberg lebten zum Stichtag 31.12.2001 682.400 behinderte Menschen, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft in einem gültigen Ausweis festgestellt ist. Sie nahmen einen Anteil von 6,4 Prozent an der Bevölkerung ein.

Die Gesamtzahl der behinderten Menschen ist damit jedoch noch nicht dargestellt, da eine bedeutende Anzahl die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises entweder nicht erfüllt oder aber aus den unterschiedlichsten Gründen auf die Ausstellung eines Ausweises verzichtet. Die demographische Entwicklung lässt eine deutliche Zunahme des Anteils behinderter Menschen an der Bevölkerung Baden-Württembergs erwarten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes verpflichtet die Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführt, lediglich zur Beachtung des grundsätzlichen Gesetzeszieles und in Bezug auf das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt.

Die konkreten Rechtsansprüche behinderter Menschen im Verkehr mit Trägern öffentlicher Gewalt, z.B. das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen und damit einhergehend die Pflicht zur Sicherstellung und Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern oder die Pflicht, bei der Gestaltung von Vordrucken, Bescheiden u.a. eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen, bindet die Landesverwaltung, auch soweit sie Bundesrecht ausführt, nicht. Entsprechendes gilt für die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz führt somit in diesen Bereichen zu keiner Konkurrenzsituation.

Behinderte Menschen sollen jedoch gegenüber der Landesverwaltung entsprechende Rechte wie gegenüber den Einrichtungen des Bundes haben.

Der Bund sieht des Weiteren im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs Barrierefreiheit vor. Die Regelungsbereiche auf dem Gebiet des Landesrechts, die die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes und der öffentlichen Verkehrsmittel zum Inhalt haben, sollen den Standards des Bundes angepasst werden.

In der Koalitionsvereinbarung wurde zudem bestimmt, die Integration behinderter Menschen mit aller Kraft voranzubringen und ihnen somit eine volle Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Mit der Schaffung eines Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes kommt das Land schließlich auch den langjährigen Forderungen der Verbände behinderter Menschen nach.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)

Zum 1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die Festlegungen des Gesetzesziels und grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 Gesetzesziel

Das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen in Artikel 2 a Landesverfassung wird mit drei zentralen Zielen des Gesetzes beschrieben:

1. Die Benachteiligungen behinderter Menschen zu verhindern und zu beseitigen,
2. ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
3. die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Es steht nun nicht mehr nur die Kompensation von konkreten Nachteilen aufgrund einer Behinderung im Mittelpunkt, sondern die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten, um diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegen zu wirken. Dies führt – unabhängig von einer vorliegenden Behinderung – zu gleichen Bürgerrechten für alle.

Das Land erkennt seine Verantwortung und nimmt die für seinen Bereich erforderlichen und möglichen Änderungen vor. Hierbei geht es um die Anerkennung und das Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden- und anderer Kommunikationshilfen für sprach- und hörbehinderte Menschen sowie um die Berücksichtigung von Behinderungen im Schriftverkehr öffentlicher Stellen mit Bürgerinnen und Bürgern.

Des Weiteren ist die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel und entsprechender Internetangebote der Landesverwaltung ein wichtiger Aspekt.

Für den Bereich des Bauens regelt die Landesbauordnung bereits seit Jahren die barrierefreie Herstellung einer Vielzahl von Gebäuden, so dass durch das vorliegende Gesetz keine Ergänzungen erforderlich werden.

Zu § 2 Behinderung

Zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit übernimmt die Vorschrift die Definition des Behinderungsbegriffes aus dem SGB IX und BGG.

Die Definition erfolgte dort unter Zugrundelegung der Weiterentwicklung des Behindertenbegriffs durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der auf die

Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abstellt. Um Menschen mit vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einzubeziehen, wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung aufgefasst, wenn sie voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird.

Zu § 3 Barrierefreiheit

Die Vorschrift stellt eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Die Definition verdeutlicht, dass nicht nur die physischen Barrieren gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden. Barrieren können beispielsweise für einen gehörlosen Menschen das Nichtvorhandensein eines Gebärdensprachdolmetschers oder für einen sehbehinderten Menschen nur die Aushändigung eines Schriftstückes in normaler Druckform sein.

Die Definition des Begriffes barrierefrei löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die in der Kombination von „behindert“ und „gerecht“ oder „freundlich“ geeignet waren, falsche Assoziationen der besonderen Fürsorge zu wecken. Es geht um eine Gestaltung der Lebensbereiche in einer Art und Weise, die die Nutzung durch alle Menschen möglich macht, unabhängig von Krankheit, Behinderung, Alter oder Familienstand. Bei letzterem ist an Familien mit kleinen Kindern zu denken, die sich oftmals – sofern sie auf einen Kinderwagen angewiesen sind – erheblichen Erschwernissen bei der Bewegung im Alltag ausgesetzt sehen. Der Begriff barrierefrei ist allumfassend und nicht allein auf die Bedürfnisse behinderter Menschen beschränkt. Das bedeutet, dass, wo immer möglich, Sonderlösungen zugunsten einer, die Bedürfnisse behinderter Menschen selbstverständlich einbeziehenden, allgemeinen gestalterischen Lösung vermieden werden sollten. Dies verlangt vorausschauende Planung und nicht nachträgliche, oft unzureichende und auch kostenträchtigere Reparatur, die durch ihre Gestaltung wie z.B. Zugang über den Hinterhof, oftmals diskriminierend wirkt.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden

Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Diese grundsätzlich vorausgesetzte selbstständige Nutzungsmöglichkeit schließt jedoch nicht aus, dass gegebenenfalls der behinderte Mensch aufgrund der Schwere seiner Behinderung auf ergänzende Hilfe angewiesen ist.

Die Gestaltung der Lebensbereiche soll nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich nur auf gestaltete Lebensbereiche, die von natürlichen Lebensbereichen abzugrenzen sind.

Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für die einzelnen Regelungsbereiche teils durch DIN-Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Pläne und Programme festgelegt.

Die Definition des Begriffes der Barrierefreiheit in dieser Vorschrift berührt nicht die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung, die bereits seit 1996 eigenständige Regelungen hierzu enthält.

Zu § 4 Benachteiligung

Die Definition umfasst Verschlechterungen der rechtlichen oder tatsächlichen Position. Eine Schlechterstellung behinderter Menschen ist nur dann gerechtfertigt, wenn hierzu ein zwingender Grund vorliegt. Die nachteiligen Auswirkungen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 341) „unerlässlich“ sein, um den behinderungsbedingten Besonderheiten Rechnung zu tragen. Weiterer Bestandteil der Definition des Begriffes Benachteiligung ist, dass die unterschiedliche Behandlung einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt.

Das Tatbestandsmerkmal „wegen der Behinderung“ ist in die Bestimmung nicht aufgenommen. Dies bedeutet eine weiter gefasste Definition als in anderen Gesetzen, entspricht jedoch dem BGG. Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass der behinderte Mensch nicht nachweisen muss, „wegen der Behinderung“

schlechter behandelt worden zu sein. Eine Beweislastumkehr ist daher entbehrlich.

Zu § 5 Frauen mit Behinderungen

Die Vorschrift ist Ausfluss des Gedankens des Gender Mainstreaming. Behinderte Frauen sind oft in zweifacher Hinsicht benachteiligt: Sie können sowohl aufgrund ihrer Behinderung als auch aufgrund ihres weiblichen Geschlechts Benachteiligungen ausgesetzt sein. Beides zusammen führt dann zur doppelten Benachteiligung, die durch die zugunsten beider Gruppen jeweils existierenden speziellen Schutzmechanismen nicht hinreichend verhindert werden können.

Vor diesem Hintergrund gibt zunächst **§ 5 Satz 1** vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich stellt **§ 5 Satz 2** klar, dass – soweit Ungleichheiten zu Lasten behinderter Frauen bestehen – besondere Maßnahmen zum Abbau oder dem Ausgleich derselben zulässig sind. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Verfassungsaufträge in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 2 a Landesverfassung.

Zum 2. Abschnitt:

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Abschnitt 2 regelt konkrete Ansprüche behinderter Menschen sowie Pflichten öffentlicher Stellen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Zu § 6 Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

Absatz 1 Satz 1 und 2 umschreiben den Adressatenkreis, der die Ziele im § 1 aktiv fördern und umsetzen soll. Die Landratsämter, soweit sie staatliche untere Verwaltungsbehörde sind, werden von der Formulierung in Satz 1 umfasst. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Folge des in Gerichtsverfahren zu beachtenden vorrangigen Bundesrechts. Für behinderte Menschen ist die Einbeziehung der Kommunen in den Kreis der verpflichteten öffentlichen Stellen von großer Bedeutung, da der Lebensalltag vor allem vom kommunalen Umfeld geprägt wird. Deshalb ist es wichtig, dass auch kommunale Stellen allgemein die Belange behinderter Menschen beachten und Benachteiligungen verhindern. Die Legaldefinition des Begriffs der Benachteiligung enthält § 4.

Spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen u.a. wegen der Behinderung ausgeglichen werden, sind zugelassen. Absatz 1 Satz 4 schreibt ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderung vor.

Absatz 2 verpflichtet die Behörden des Landes, behinderte Menschen nicht zu benachteiligen.

Absatz 3 stellt klar, dass spezialgesetzliche Regelungen, wie beispielsweise im SGB IX, Vorrang haben.

Zu § 7: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die Norm verweist auf die für die Barrierefreiheit einschlägigen Vorschriften. Für bauliche und andere Anlagen finden somit weiterhin die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) Anwendung. Bereits im Jahr 1996 wurde mit der Neufassung der LBO in § 39 die Herstellung einer Vielzahl öffentlicher – aber auch privater – Gebäude nach dem Grundsatz der Barrierefreiheit vorgeschrieben.

Eine erneute Regelung dieser Bereiche im Landes-Behinderten-gleichstellungsgesetz ist deshalb entbehrlich. Eine Konkurrenzsituation zu den Bestimmungen im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes ist nicht gegeben, da die Landesbauordnung auf die Art der baulichen Anlage, jedoch nicht auf den Bauherrn abstellt.

Absatz 2 verweist wegen der anzustrebenden Barrierefreiheit im Bereich Verkehr auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes. In diesem Zusammenhang ist der besondere Teil des Gesetzes zu erwähnen.

Zu § 8: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. Es wird klargestellt, dass die von hörbehinderten Menschen verwendete Deutsche Gebärdensprache gleichberechtigt gegenüber der Deutschen Lautsprache ist. **Absatz 2** erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der Deutschen Sprache an.

Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte oder Schwerhörige) oder sprachbehinderte Menschen haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren gegenüber den öffentlichen Stellen nach **§ 8 Abs. 3** das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden bzw. andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Andere Kommunikationshilfen können sein:

- Kommunikationshelfer/innen (insbesondere Schriftdolmetscher/in, Simultandolmetscher/in, Oraldolmetscher/in, Kommunikationsassistenten/in),
- Kommunikationsmethoden (insbesondere Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden),
- und Kommunikationsmittel (insbesondere akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbol-Systeme).

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren führt zu einer klaren Abgrenzung. Nicht um-

fasst sind demnach bloße Informationsbedürfnisse außerhalb von Verwaltungsverfahren, die schlichtes Verwaltungshandeln sind. Das Recht auf Verwendung der beschriebenen Kommunikationsformen hat keine Auswirkungen auf Termine und Fristen. Beispielsweise kann die versäumte Frist zur Einlegung eines Widerspruches nicht dadurch entschuldigt werden, dass der behinderte Mensch diesen mündlich (also mit den genannten Kommunikationsformen) zur Niederschrift einlegen wollte. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.

Die Vorschrift eröffnet behinderten Menschen auch gegenüber den Teilen der Landesverwaltung, die nicht den Regelungen der Sozialgesetzbücher unterfallen, die beschriebenen Kommunikationsmöglichkeiten.

Zu beachten ist, dass die Kostenerstattungspflicht der öffentlichen Stelle nur besteht, soweit die Aufwendungen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Die öffentliche Stelle ist daher befugt, unter Beachtung der berechtigten Wünsche des behinderten Menschen gegebenenfalls nur die Kosten der günstigsten Maßnahme zu erstatten, die zum gleichen Erfolg führt, da nur diese Aufwendungen als erforderlich anzusehen sind. Die Erstattung der Kosten erfolgt dem behinderten Menschen gegenüber, der die entsprechenden Dienste im Sinne der Selbstbestimmung eigenverantwortlich in Auftrag gibt.

Aus dieser Vorschrift leitet sich kein Sicherstellungsauftrag für öffentliche Stellen ab. Diese haben damit zum Beispiel nicht das tatsächliche Vorhandensein von Gebärdensprachdolmetschern zu gewährleisten, sondern erforderlichenfalls die Kosten für deren geleistete Dienste zu erstatten. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln lässt sich aus dieser Norm nicht ableiten.

Zu § 9: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Vorschrift umfasst sämtliche öffentlichen Stellen und somit auch die Kommunen. Der Regelungsinhalt der Norm ist Ausdruck der Bürgerfreundlichkeit. Die öffentliche Stelle prüft auf Verlangen, inwieweit sie bei der Gestaltung des Schriftverkehrs eine Behinderung von Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigen

kann. Der umfassende Begriff Schriftverkehr bezieht Bescheide und öffentlich-rechtliche Verträge mit ein. Im Rahmen der Berücksichtigung von Behinderungen geht es beispielsweise um einfachere Formulierungen, um lernbehinderten Menschen ein Verstehen des Inhalts von Schreiben zu ermöglichen. Des Weiteren kann für sehbehinderte Menschen die zusätzliche Übersendung in Großdruck in Betracht kommen. Blinden Menschen kann es zudem eine große Erleichterung sein, den Schriftverkehr zusätzlich elektronisch (E-mail) übersandt zu bekommen, sofern sie über einen Computer mit Sprachausgabe oder Braillezeile bzw. Brailledrucker verfügen.

Aus der Vorschrift lässt sich kein Anspruch auf die Übersendung in Blindenschrift (so genannter Brailledruck) oder die Bereitstellung der Hilfsmittel ableiten.

Die Verpflichtung, im Schriftverkehr eine Behinderung zu berücksichtigen hat keine Auswirkungen auf Fristen und Termine. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich. Die Bestimmungen zur Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben ebenso unberührt.

Zu § 10: Barrierefreie mediale Angebote

Die Vorschrift findet Anwendung auf die elektronische Kommunikation der Landesverwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen Informationsangebots und regelt somit das Verhältnis Bürger-öffentliche Stelle. Sie umfasst ausschließlich mediale Angebote, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig keine Nutzung in vollem Umfang. Hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter

Menschen zu elektronischen Medien zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben, Selbstverpflichtungen etc.).

Der auf dem Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission „Europe 2002 – eine Informationsgesellschaft für Alle“, der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des Zugangs von behinderten Menschen zu elektronischen Medien in einem eigenen Kapitel die Vorgabe, dass behinderte Menschen die Informationen auf allen Internetseiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedsstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der „Regierung am Netz“ profitieren können. Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahmen vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards – die Leitlinien der WAI (Web Accessibility Initiative) – für sämtliche Web-Seiten übernommen werden. Diese politische Selbstverpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten soll nun in Ergänzung des § 11 BGG mit § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes für den Bereich der Landesverwaltung umgesetzt werden. § 10 verpflichtet öffentliche Stellen unter Beachtung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote. Die grundsätzliche Wahrnehmbarkeit nimmt auf Inhalte, die ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, barrierefrei dargestellt zu werden, Rücksicht. Für atypische Konstellationen müssen Ausnahmen vorbehalten bleiben. Entscheidend ist, dass der relevante Inhalt einer Seite barrierefrei wahrnehmbar ist.

Eine entsprechende technische Ausrüstung des behinderten Menschen wird dabei vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Ausrüstung besteht nach diesem Gesetz nicht.

Die technischen Anforderungen an die medialen Angebote zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie Informations-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl I S. 2654) in der jeweils geltenden Fassung. Dies stellt einheitliche Standards auf Ebene des Bundes und des Landes sicher.

Zum 3. Abschnitt:

Rechtsbehelfe

Prozessstandschaft und das Klagerecht nach § 12 sollen die materiellen Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Herstellung von Barrierefreiheit leichter durchsetzbar machen.

Zu § 11: Vertretungsbefugnisse im verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Die Vertretungsbefugnis von Verbänden nach § 12 Abs. 1 ist in dieser Vorschrift geregelt. Mit der Prozessstandschaft können diese Verbände die Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner behinderter Menschen übernehmen. Sie ist für Klagen im Zusammenhang mit den Ansprüchen aus § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 sowie für Ansprüche auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 3 möglich.

Die Vorschrift orientiert sich sowohl an § 63 SGB IX, der für den Bereich der Sozialleistung bereits ein Klagerecht der Verbände in Gestalt einer gesetzlichen Prozessstandschaft eingeführt hat, als auch an § 13 BGG.

Der Verband kann im Falle einer Klage nach § 11 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen. Daher reichen seine Klagebefugnisse auch nicht über die des behinderten Menschen selbst hinaus. Es müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen) erfüllt sein, wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse behinderter Menschen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt das gerade bei Verbänden behinderter Menschen im Vordergrund stehende Prinzip der Selbsthilfe, wonach Betroffene anderen Betroffenen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertrete-

nen Menschen mit Behinderung einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Zu § 12: Klagerecht

Die Möglichkeit der Klageerhebung durch anerkannte Verbände wird im Rahmen des in der Vorschrift genannten abschließenden Anwendungskataloges geschaffen. Das Wesen dieser Klagemöglichkeit ist es, dass der klagende Verband nicht in eigenen subjektiven Rechten verletzt sein muss. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen.

Die Regelung stellt eine – auch durch Landesgesetz – zulässige Ausnahme von § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung dar.

Die Möglichkeit der Klageerhebung steht den nach § 13 Abs. 3 BGG zugelassenen Verbänden behinderter Menschen und den baden-württembergischen Landesverbänden, deren Bundesverband nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt ist, offen. Diese Bestimmung der Klagebefugten führt zu einheitlichen Anforderungen an die Verbände auf Ebene des Bundes und des Landes. Die Verweisung bezieht sich auf die jeweils geltende Fassung des Gesetzes.

Das Klagerecht steht den genannten Verbänden behinderter Menschen nur zu, wenn sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabengebiet berührt sind. Hierdurch wird vermieden, dass sich Verbände für solche Belange behinderter Menschen einsetzen, die für ihre Zielrichtung ohne Bedeutung sind.

Eine weitere Einschränkung der Klagebefugnis der Verbände ergibt sich aus **Absatz 2 Satz 2**. Danach ist eine solche Klage in den Fällen, in denen ein behinderter Mensch in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, nur möglich, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, das heißt insbesondere, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

Eines Vorverfahrens nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es vor Erhebung der Klage stets. Dieses ist auch dann erforderlich, wenn eine Maßnahme einer obersten Landesbehörde beanstandet wird.

Eine Klageerhebung ist auch nicht zulässig, wenn die beanstandete Maßnahme auf einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren hin erfolgte oder bereits durch gerichtliche Entscheidung als rechtmäßig bestätigt wurde. Diese Bestimmung soll verhindern, dass der gleiche Sachverhalt mehrmals überprüfbar wird.

Durch die Einführung dieses Instruments der gerichtlichen Überprüfung werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt.

Das Klagerecht nach § 12 dieses Gesetzes steht nicht in Konkurrenz zum Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, da stets unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen müssen. Die individuellen Ansprüche nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes bestehen gegenüber der Landesverwaltung, auch soweit sie Bundesrecht ausführt nicht. Eine Verbandsklage im Bereich des allgemeinen Benachteiligungsverbotes ist ausschließlich auf Grundlage von § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes möglich.

Zum 4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

Das Amt der Beauftragten oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen wird gesetzlich verankert.

Zu § 13: Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

Die Vorschrift ermöglicht die Bestellung einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten der Landesregierung. Erneute Bestellungen sind möglich. Das Amt kann auch von einem Regierungsmitglied wahrgenommen werden. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine beauftragte Person vorhanden, so führt diese ihr Amt fort.

Zu § 14: Aufgaben und Befugnisse

Die Gleichstellung behinderter Menschen voranzubringen ist eine Aufgabe, die in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen ist. Die beauftragte Person wird verpflichtet, bei ihrer Arbeit die unterschiedlichen Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Die Beachtung der Belange behinderter Menschen verantworten in erster Linie die einzelnen Ressorts für ihren Geschäftsbereich. Politik für behinderte Menschen ist jedoch auch eine Querschnittsaufgabe. Der oder die Behindertenbeauftragte wirkt deshalb darauf hin, dass das erklärte Ziel der Landesregierung, die Integration behinderter Menschen mit aller Kraft voranzubringen und ihnen eine volle Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, gefördert wird.

Absatz 2 stellt klar, dass öffentliche Stellen zur Unterstützung der oder des Behindertenbeauftragten verpflichtet sind. Die Beteiligungsrechte finden ihre Grenzen in den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs

Die Ergänzung in Nummer 1 sichert die bestehenden Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften im öffentlichen Personennahverkehr vor dem Hintergrund der erweiterten beihilferechtlichen Anforderungen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 - „Altmark Trans“.

Die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr ist nicht nur für behinderte Menschen, sondern ebenfalls für Familien mit Kleinkindern und für ältere Menschen von hohem Interesse.

Mit den in **Artikel 2** Nr. 2 und 3 beschriebenen Änderungen werden die Aufgabenträger des öffentlichen Personenverkehrs entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans konkrete Aussagen darüber zu treffen, wie und bis wann eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit erreicht wird. Des Weiteren werden zukünftig bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes der oder die jeweilige Behindertenbeauftragte beteiligt. Dies stellt die Information über die Belange behinderter Menschen sicher.

Zu Artikel 3

Änderung des Straßengesetzes (StrG)

1. Mit der Ergänzung von § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG wird betont, dass bei der Erfüllung der Straßenbaulast den öffentlichen Belangen einschließlich des Umweltschutzes und auch den besonderen Belangen behinderter und mobilitätseingeschränkter Straßenverkehrsteilnehmer Rechnung zu tragen ist. Den Belangen behinderter Menschen kann dabei kein uneingeschränkter Vorrang zukommen, da beim Bau, der Erweiterung oder Änderung von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen auch andere Belange abzuwägen sind, insbesondere der Belang der Verkehrssicherheit oder das Interesse, den Kostenaufwand zu begrenzen.
Durch diese Ergänzung sowie die Streichung des bisherigen Satzes 3, mit dem der Belang Umweltschutz eingeführt werden sollte, erfolgt eine Anpassung an § 3 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes.
2. Es wird klargestellt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung an Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen die Belange von behinderten und in der Mobilität beeinträchtigten Menschen so weit als möglich zu berücksichtigen sind. Da die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde (§ 16 Abs. 2 StrG), in Ortsdurchfahrten immer der Gemeinde (§ 17 StrG) steht, sind die Belange behinderter Menschen bei der Ermessensausübung besonders zu würdigen und können im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung nur

ausnahmsweise zurückgestellt werden. In § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes erfolgte eine entsprechende Ergänzung.